

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 8. September 2021

Ort: Robert-Havemann-Saal Rathaus Mitte
Beginn: 15:09 Uhr
Ende: 16:49 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Isparta
Frau Bansemer
Frau Blum
Herr Feske
Herr Fink
Frau Groos
Herr Hizarci
Herr Holz
Herr Dr. Klugmann
Frau Dr. Kraus
Frau Kunze
Herr Dr. Middel ab 15:32 Uhr
Herr Schneider
Frau Silbermann
Herr Söker ab 16:00 Uhr
Herr Dr. Steiner ab 15:21 Uhr
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Wiemer
Frau Wirges

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Plassmann, Herr Dr. Creutz, Frau Franzkowiak, Frau Grether-Schliebs, Herr Dr. Munding und Herr Samimi. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Augustsitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. August 2021 wird genehmigt.

(Mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Um 15:11 Uhr wird beschlossen,

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 11. August 2021 TOP 4 und TOP 5, letzter Unterpunkt, nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

TOP 2

Richterdienstgerichtshof

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten einzelnen Abstimmungen wurde um 15:15 Uhr als ständiges Mitglied des Richterdienstgerichtshofes vorgeschlagen:

RA Dr. Gerhard Michael.

Als stellvertretende Mitglieder des Richterdienstgerichtshofes wurden um 16:15 Uhr vorgeschlagen:

1. RAin Anna Schmincke
2. RA Dr. Frank Lansnicker
3. RA Norbert Bierbach
3. RA Volker Fiechtner

TOP 3**Vorbereitung der 161. BRAK-HV am 24. September 2021 in Nürnberg**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

Der Präsident erläutert, dass die BRAK-HV sich mit dem Vorschlag des Rates der Anwaltschaften der europäischen Gemeinschaft (CCBE) zur Geldwäschebekämpfung durch die Rechtsanwaltskammern befassen werde.

Der Berichterstatter führt aus, dass die Europäischen Kommission am 20.07.2021 ein Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt habe. Die Kommission plane die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde (AMLA), die die nationalen Stellen zur Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen überwache und für den Fall, dass die nationalen Behörden den Vorgaben der AMLA nicht nachkämen, auch unmittelbar Maßnahmen gegenüber den Selbstverwaltungseinrichtungen einleiten könne. Die nationalen Behörden hätten die Aufgabe, zu prüfen, ob die Selbstverwaltungseinrichtungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnahmen. In dem Gesetzgebungspaket seien außerdem ein Peer-Review-Mechanismus und Ad-hoc-Ausschüsse für die Zusammenarbeit zwischen der AMLA und den nationalen Behörden vorgesehen.

Der CCBE trete diesen Plänen der Kommission mit dem Vorschlag entgegen, einen Peer-Review-Mechanismus einzuführen, an dem die Rechtsanwaltskammern freiwillig teilnehmen könnten, um u.a. hiermit der Europäischen Kommission deutlich zu machen, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen die Geldwäschebekämpfung ernst nähmen und ein wirksames Aufsichtssystem vorhanden sei. Zugleich soll laut CCBE-Vorschlag eine Verbindungsgruppe zwischen dem CCBE, den anwaltlichen Kammern und Verbänden sowie den Vertretern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission eingerichtet werden. Die weiteren Details des Gesetzgebungspakets der Kommission und der Vorschläge der CCBE ergäben sich aus der Anlage zu TOP 3.

Die BRAK habe sich sehr deutlich gegen die Gesetzgebungspläne der Europäischen Kommission gewandt, allerdings auch die Schwächen des Vorschlages der CCBE beschrieben und in Frage gestellt, ob der Ansatz der CCBE ausreichend sei, um das Vorhaben der Europäischen Kommission abzuwenden. Der Berichterstatter hält den Vorschlag der CCBE für eine sinnvolle Alternativstrategie, um die Europäische Kommission von ihrem Vorhaben abzubringen.

Ein Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sprechen sich dafür aus, auf die bisher von den Rechtsanwaltskammern durchgeführte wirksame Geldwäschebekämpfung hinzuweisen und keine Alternativvorschläge zu entwickeln, da damit ein falsches Signal gesetzt würde. Der Berichterstatter entgegnet, dass er ein solches Vorgehen für aussichtslos halte, da die Gesetzgebungspläne der Europäischen Kommission bereits zu konkret seien. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist

darauf hin, dass die deutsche Wirtschaft durch ihre Kooperation mit der Europäischen Kommission sehr erfolgreich die Rahmenbedingungen mitbestimmt habe und daher auch für die Anwaltschaft ein solcher Weg erfolgsversprechend sei.

Um 15:59 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird auf der 161. BRAK-HV in Nürnberg unter TOP 5 den Vorschlag der CCBE unterstützen.

(mehrheitlich JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)

Auf der BRAK-HV werde es, so der Präsident, auch um die von einer Länderarbeitsgruppe (LAG) vorgeschlagene Vorauswahlliste für die Bestimmung von Insolvenzverwaltern durch die Insolvenzgerichte gehen.

Der Berichterstatter erläutert, dass die LAG damit die derzeitige unbefriedigende Situation verbessern wolle, wonach die gerichtliche Auswahl von Insolvenzverwaltern durch uneinheitliche und intransparente Kriterien gekennzeichnet sei. Zur Aufnahme auf die Vorwahlliste sollen die Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungskriterien sowie weitergehende Informationen angeben.

Der BRAK-Ausschuss Insolvenzrecht habe sich gegen diese Liste gewandt, da die von einer Bundesbehörde geführte Liste eine drastische Einschränkung der anwaltlichen Selbstverwaltung darstelle. Die BRAK habe ihren früheren Vorschlag erneuert, die Insolvenzverwalterinnen und -verwalter in das Berufsrecht und in die Kammeraufsicht der Anwaltschaft einzubeziehen. Der Vorstand habe diesen Vorschlag 2020 abgelehnt. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass zwar die bisherige Auswahl der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter intransparent sei, er befürwortet allerdings grundsätzlich die Auswahl durch die Gerichte. Er schlage vor, sich der ablehnenden Haltung der BRAK gegenüber der Vorauswahlliste anzuschließen, ohne aber das BRAK-Modell der Einbeziehung in die Kammeraufsicht zu unterstützen.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass, wenn sich die Anwaltschaft nicht selbst um diese Problematik kümmere, der Staat hierfür eine eigene Behörde einrichte. Eine Vizepräsidentin antwortet, dass es zu der von der BRAK vorgeschlagenen Einbeziehung in die Aufsicht der regionalen Rechtsanwaltskammern auch alternative Vorschläge gebe, die die Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter in einer eigenen Kammer inner- oder außerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer neu strukturiere.

Um 16:15 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird sich auf der 161. BRAK-HV in Nürnberg gegen die von der Landesarbeitsgruppe vorgeschlagene und von einer Bundesbehörde geführte Vorauswahlliste für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter wenden.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 4

Versand der BRAK Mitteilungen und des BRAK Magazins per beA

Wird vertagt.

TOP 5

§ 43 a BRAO, hier: Sozietätswechsler

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Abteilung I über ein Tätigkeitsverbot wegen widerstreitender Interessen nach § 3 BORA i.V.m. § 43 a Abs. 4 BRAO entscheiden müsse. Der Wechsler A sei in der Vor-Kanzlei nicht mit einem Fall befasst gewesen, der in der Vor-Kanzlei von einem dort auch tätigen Kollegen bearbeitet wurde. In der neuen Kanzlei bearbeitet A diesen Fall nunmehr gemeinsam mit dem Kollegen B in widerstreitendem Interesse. A und B hätten von der Vorbefassung der ehemaligen Kanzlei des A nichts gewusst. Der Beschwerdegegner in der Abteilung I sei nur B.

Nach dem bisherigen Recht sei unklar, ob das unstreitig für A bestehende Vertretungsverbot auch für den Kollegen in der neuen Kanzlei gelte. Die bisherige Beschlusslage des Gesamtvorstands sei hierzu nicht ganz eindeutig. Zum 01.08.2022 werde im Rahmen der großen BRAO-Reform nun eine Neufassung des § 43 a Abs. 4 BRAO in Kraft treten. Danach infiziere nur noch der Sozietätswechsel eines persönlich vorbefassten Anwalts die aufnehmende Sozietät, nicht dagegen der Wechsel einer nicht selbst vorbefassten Anwältin. Diese Beurteilung sei schon nach der bisherigen Rechtslage inzwischen wohl die herrschende Auffassung.

Die Abteilung I möchte das Beschwerdeverfahren gegen den Rechtsanwalt B. einstellen. Ein Vorstandsmitglied fragt, ob nach der Neuregelung der B. nur dann nicht infiziert werde, wenn geeignete Vorkehrungen für die Einhaltung der Verschwiegenheit des A in der bisherigen Kanzlei vorgelegen und wenn die betroffenen Mandanten zugestimmt hätten.

Um 16:33 Uhr wird beschlossen:

Die RAK wird auch im Hinblick auf die Neufassung des § 43 a Abs. 4 BRAO bei der bisher umstrittenen Frage einer Vorbefassung in Fällen der sogenannten Kettenerstreckung kein Tätigkeitsverbot für die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der aufnehmenden Kanzlei annehmen.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 6

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Die Berichterstatterin erläutert das in der Anlage zu TOP 6 vorgelegte erweiterte Handout zum „Erfolgshonorar - Rechtslage ab 1. Oktober 2021“. Sie teilt mit, dass darin neben den Informationen über die Neuregelungen nun auch Handlungsempfehlungen aus rechtlicher Perspektive enthalten seien. Dabei werde auf die bisherigen Grundsätze und die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen. Der aktuelle *RVG-Kommentar Gerold/Schmidt*, aus dem ebenfalls ein Auszug erfolge, sei auf der Gebührenreferententagung Anfang September allseits empfohlen worden. In dem Merkblatt seien auch die auf der Gebührenreferententagung angesprochenen aktuellen Hinweise aufgenommen worden. Der Präsident dankt für die Erweiterung des Handouts und teilt mit, dass darüber nun auf der Webseite und im Kammerton informiert werden könne.

TOP 7

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 8. September 2021

- mehrere Kammermitglieder als nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer beim GJPA vorgeschlagen habe,
- die Anschaffung von ipads für die künftige Behandlung von E-Akten in den Abteilungssitzungen erörtert, aber noch keine Entscheidung getroffen habe.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

TOP 8

Verschiedenes

Der Präsident fragt, ob im Vorstand aufgrund der Pandemie Einwände dagegen bestünden, dass im Anschluss an die Vorstandssitzung am 8. Dezember 2021 wieder ein Weihnachtsessen stattfinde. Aus dem Vorstand wird kein Widerspruch angemeldet.

Der Präsident weist darauf hin, dass auf der Vorstandssitzung in Zukunft im Rhythmus von vier Monaten über die Arbeit der Ausschüsse des Vorstandes berichtet werden soll.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:49 Uhr.

Berlin, 14. Oktober 2021

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

T a g e s o r d n u n gfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 8. September 2021Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:30 Uhr**Ort: Rathaus Mitte, Robert-Havemann-Saal (BVV-Saal)**
Karl-Marx-Allee 31 – Berlin

Beginn 15.00 Uhr - bitte beachten Sie das beigefügte Hygienekonzept -

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Augustsitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Richterdienstgerichtshof	15:10	
3	Vorbereitung der 161. BRAK-HV am 24. September 2021 in Nürnberg	15:25	
4	Versand der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins per beA	16:20	
5	§ 43 a BRAO hier: Sozietätswechsler	16:35	
6	Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	17:00	
7	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:15	
8	Verschiedenes	17:20	